

48. Schulverschreibungsstempel. Empfangsbekanntnisse einer Kreditbank über gezahlte Spareinlagen als Schulverschreibungen. Kann die Revision auf die Verletzung einer nicht in die Gesetzsammlung aufgenommenen Königl. Kabinettsorder gegründet werden?

IV. Civilsenat. Urth. v. 13. Mai 1886 i. S. Kreditbank für Stadt und Amt M. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 461/85.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kreditbank für Stadt und Amt M., eingetragene Genossenschaft, nimmt unter der Bezeichnung von Spareinlagen Geldbeträge zur Verzinsung an und stellt darüber den Einzahlenden sogenannte Quittungsbücher aus, welche die mit der Angabe von Jahr, Monat und Tag des Empfanges zu versehenen, von zwei Vorstandsmitgliedern mit verpflichtender Wirkung für die Kreditbank zu unterzeichnenden Empfangsbekanntnisse über die gemachten Einlagen und die von dem Vorstande der Kreditbank und dem Verwaltungsrate derselben aufgestellten Bedingungen für Annahme, Verzinsung und Rückzahlung des Geldes enthalten. Die Steuerbehörde forderte für die Empfangsbekanntnisse von der Kreditbank den Schuldverschreibungsstempel ein. Die Kreditbank erhob nach erfolgter Zahlung der Stempelsteuer die Rückforderungsklage, wurde aber in den Vorinstanzen mit derselben abgewiesen. Auch die von ihr eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Nach dem Inhalte der — den Quittungsbüchern beigegebenen — Bedingungen stellen sich die Einlagen als Gegenstand von Darlehensschulden der Kreditbank gegenüber den Personen, welche die Einlagen gemacht haben, dar. Eine jede von zwei Vorstandsmitgliedern der Kreditbank ausgestellte Quittung über eine erfolgte Einlage ist also ein von statutenmäßig legitimierten Vertretern der Kreditbank abgegebenes, urkundliches, die Übernahme der Verpflichtung zur Zurückzahlung des quittierten Betrages zum Ausdruck bringendes Schuldbekanntnis der Kreditbank, mithin eine Schuldverschreibung im Sinne des Tarifses zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. . . .

Die Klägerin rügt Verletzung der Königl. Rabinetsorder vom 8. März 1847, nach welcher Sparkassenbücher über einzelne Einlagen von 50 Thalern und mehr, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe von der Stempelsteuer befreit sein sollen. Das Berufungsgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß die von der Klägerin behauptete Stempelfreiheit auf die bezeichnete Rabinetsorder nicht gegründet werden könne, da die letztere nur auf öffentliche, nämlich auf die von Gemeinden und Kreisen errichteten Sparkassen, auf welche das Reglement vom 12. Dezember 1838 Anwendung finde, sich

beziehe. Zu dieser Annahme eingeschränkter Anwendbarkeit der Kabinettsorder ist das Berufungsgericht einerseits mittels der Erwägung gelangt, daß die Kabinettsorder neben den Sparkassenbüchern über einzelne Einlagen auch die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen für stempelfrei erkläre, diese Zusammenstellung aber, da Quittungen nach dem Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 nur dann stempelpflichtig seien, wenn sie als Rechnungsbeläge vor einer öffentlichen Behörde dienen, nicht erklärlich sein würde, wenn zugleich auch an andere, als öffentliche Sparkassen gedacht wäre. Andererseits hat es darauf Gewicht gelegt, daß der in dem Finanzministerialreskripte vom 31. Juli 1884,

vgl. Kühnemann, Stempelgesetze S. 126,

in Bezug genommene Immediatbericht vom 19. Februar 1847, auf welchen die Kabinettsorder vom 8. März desselben Jahres erlassen worden, nur von den kommunalen Sparkassen der Städte und der Kreise spreche. Dabei erwägt es, daß diesen Einrichtungen wegen ihrer Gemeinnützigkeit und weil sie unter besonderer Aufsicht des Staates stehen, ein Privilegium habe verliehen werden sollen, daß aber der fragliche Grund bei den Privatsparkassen, für welche jene staatliche Aufsicht nicht bestehe, und von denen auch nicht ohne weiteres angenommen werden könne, daß sie hauptsächlich den gemeinen Nutzen befördern, nicht zutreffe. Den Umstand aber, daß die Kabinettsorder allgemein von Sparkassenbüchern spreche, während sie nur die Bücher der öffentlichen Sparkassen im Sinne habe, erklärt das Berufungsgericht mit dem Hinweife darauf, daß die Zahl der Privatsparkassen im Jahre 1847 eine sehr geringe gewesen sei.

Diesen Entscheidungsgründen gegenüber ist in Betracht zu ziehen, daß die vom Berufungsgerichte aus der Zusammenstellung der Sparkassenbücher über einzelne Einlagen mit den Quittungen über zurückgezahlte Einlagen gezogene Folgerung auf eingeschränkte Anwendbarkeit der Kabinettsorder nicht ausreichend schlüssig erscheint. Denn sollte auch für die Anwendung der Kabinettsorder in ihrem zweiten Teile auf Privatsparkassen kein Raum gegeben sein, so würde damit eine ausdehnende Anwendung derselben in ihrem ersten Teile auf alle Sparkassen nicht ausgeschlossen erscheinen. Der Annahme einer die Revision und damit die Aufhebung des Berufungsurtheiles begründenden Rechtsnormenverletzung steht aber die Erwägung entgegen, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 3. April 1846, betreffend die Publikation der Gesetze,

landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung erlangen, daß die Kabinettsorder vom 8. März 1847 Aufnahme in die Gesetzsammlung nicht gefunden, daß vielmehr ihr Inhalt nur durch Finanzministerialreskript vom 26. März 1847 in dem Centralblatte der Ausgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung und durch Reskript des Ministers des Inneren vom 10. April desselben Jahres in dem Ministerialblatte für die gesamte innere Verwaltung bekannt gemacht worden ist. Die Kabinettsorder vom 8. März 1847 ist hiernach kein Gesetz. Sie stellt sich vielmehr als eine instruktionelle Verwaltungsvorschrift dar, welche den nach §§. 30 flg. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 mit der Verwaltung des Stempelwesens beauftragten Beamten erteilt ist, und die als solche von diesen Beamten, denen zur Zeit des Erlasses der Kabinettsorder die Stempelverwaltung mit Ausschließung des Rechtsweges oblag, vermöge der Amtspflicht beobachtet werden muß. Wenn nun, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, von der Steuerbehörde, welche die von der Klägerin für unrechtmäßig erklärte Stempelsteuereinzahlung angeordnet hat, die Kabinettsorder auf den vorliegenden Fall nicht angewendet worden ist, auch die den Königl. preussischen Fiskus im gegenwärtigen Rechtsstreite vertretende Steuerbehörde, gestützt auf das Finanzministerialreskript vom 31. Juli 1884, welches auf Grund der Entstehungsgeschichte der mehrerwähnten Kabinettsorder dieselbe nur auf kommunale Sparkassen der Städte und Kreise für anwendbar erklärt, sich für Nichtanwendbarkeit der Kabinettsorder auf die Quittungsbücher der Klägerin entschieden hat, so läßt sich darin, daß das Berufungsgericht nicht auf Grund der Kabinettsorder die Befreiung der von der Klägerin ausgegebenen Quittungsbücher über Spareinlagen von der Stempelsteuerpflicht ausgesprochen hat, in keinem Falle ein Grund der Aufhebung des angefochtenen Urtheiles erblicken (§§. 511. 512 C.P.O.). Übrigens würde, wenn die Entscheidung über die eingelegte Revision von der Frage abhinge, welche Bedeutung die Kabinettsorder für nicht öffentliche Sparkassen habe, dem Berufungsgerichte dahin beigetreten werden müssen, daß die Kabinettsorder Stempelfreiheit nur zu Gunsten derjenigen Sparkassen hat gewähren wollen, welche unter der Garantie der Gemeinden oder der Kreise als Gemeinde- oder Kreisinstitute errichtet werden und der staatlichen Aufsicht unterliegen, daß also nicht eine jede dem Zwecke des Sparens dienende Einrichtung, bei

welcher die zu sparenden Gelder zu einer Kasse vereinigt werden und ein jeder der Einzahlenden ein zur Beurkundung der Ein- und Auszahlungen bestimmtes Buch als Sparkassenbuch ausgehändig erhält, auf Stempelfreiheit Anspruch haben soll. In den vorstehenden Erwägungen kann auch der Umstand nichts ändern, daß durch die Königl. Verordnung vom 19. Juli 1867 betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstentum Hessen und Herzogtum Nassau und in den vormalig bayerischen Gebietssteilen (Nr. 52 des Tarifes) und durch die Königl. Verordnung vom 7. August 1867 betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogtümern Schleswig und Holstein (Nr. 51 des Tarifes) die Verschreibungen der Sparkassen (Quittungsbücher, Sparkassenbücher) über Einlagen von fünfzig Thalern oder mehr für stempelfrei erklärt sind. Der vorliegende Fall unterliegt nicht der Anwendung dieser Rechtsnormen. Und es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Klägerin ausgegebenen Quittungsbücher über Spareinlagen unter den Begriff der Quittungs- und Sparkassenbücher der erwähnten Verordnungen fallen würden.“